

142/SN-54/ME  
SUME/1098

INSTITUT FÜR GESCHICHTE  
UNIVERSITÄT WIEN

A-1010 Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1  
40103/2280

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl Renner Ring 3  
1010 Wien

Wien, 21.11.1995

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. ....	54 - GG/19. PT
Datum: 23. NOV. 1995	
Verf. ....	24.11.95

*J. Kerschbaur*

Sehr geehrte Damen und Herren,  
beiliegend senden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum  
Bundesgesetz über Studien an Universitäten (UniStG).

Die Gleichbehandlungsbeauftragten an der  
geisteswissenschaftlichen Fakultät der Univ. Wien.

Univ. Ass. Dr. Birgit Bader-Zaar  
Univ. Prof. Dr. Edith Saurer  
Univ. Doz. Dr. Birgit Wagner

*Birgit Wagner*  
*Birgitte Bader-Zaar*  
*Edith Saurer*

Betrifft: GUTACHTEN ZUM ENTWURF EINES NEUEN BUNDESGESETZES ÜBER STUDIEN AN UNIVERSITÄTEN (UniStG)

Diese entschieden **negative Stellungnahme** erfolgt unter besonderer Berücksichtigung der **'kulturwissenschaftlichen' Studien**.

A) GRUNDSÄTZLICHE KRITIK

1) Es sind **einschneidende Maßnahmen** im Gesetzesentwurf vorgesehen, **ohne daß** dazu eine **breite offene Diskussion** mit den Betroffenen geführt worden wäre. Das **widerspricht** einem maßgeblichen **Demokratieverständnis**.

2) Angesichts dieser Tatsache erweisen sich vorgesehene **Eingriffe in die Autonomie** der Universität als besonders **gravierend**.

3) Die dem Konzept zugrundeliegende **Bildungs- und Wissenschaftspolitik ist zurückzuweisen**. Der im Vergleich etwa zu Wirtschaft, Technologie und Theologie verächtliche und abwertende Umgang mit den Kulturwissenschaften

- **beeinträchtigt Grundlagenforschung, kritische Methodenreflexion und Diskussion zu alternativen gesellschaftlichen Konzepten**
- **behindert Interdisziplinarität**
- **mißachtet die große Bedeutung interkulturellen Lernens gerade in der Gegenwart**

Es wäre schon aus diesem Grund **unbedingt erforderlich, Grundsätze und Ziele** von Universitätsstudien **im Sinn des § 1 des AHStG ausdrücklich zu formulieren**. Weder die Lehr- und Lernfreiheit noch die Bedeutung der Vielfalt von wissenschaftlichen Lehrmeinungen und Methoden noch die Förderung kritischen Denkens werden in dem zur Sprache stehenden UniStG-Entwurf als Ziele festgehalten! Das könnte die Tendenz bezeichnen, die Bedeutung der Freiheit der Wissenschaft und Forschung etwa zugunsten von wirtschaftlichen Interessen oder Staatsinteressen einzuschränken.

4) Die im internationalen Vergleich gesehen **einzigartige Diskriminierung der Kulturwissenschaften** schadet ohne Zweifel dem Ansehen Österreichs, das nun in dem Bereich offensichtlich das **Schlußlicht in Europa** darstellen soll. Außerdem ist es keineswegs auszuschließen, daß - zumindest im Ausland - die **Geringschätzung des "billigen" kulturwissenschaftlichen österreichischen Magister/Magistratitels** auf das Ansehen der übrigen Studien abfärbt.

5) Das vorgesehene kulturwissenschaftliche Minimalprogramm bedeutet **Dequalifikation statt Mehrfachqualifikation**. Damit ist es **auch hinsichtlich des**

**erweiterten europäischen Arbeitsmarktes keine zielführende Lösung, sondern verringert eher die Berufschancen. Diese Benachteiligung trifft besonders Frauen, da sie einen hohen Anteil der AbsolventInnen der kulturwissenschaftlichen Studien darstellen.**

6) Die mit der **dramatischen Verkürzung der Studiendauer** beabsichtigte Sparmaßnahme des Staates wird **auf dem Rücken der sozial Schwächeren** ausgetragen, da es fast unmöglich sein wird, in dieser knappen Frist (nach der dann Stipendien und Sozialleistungen entfallen) ein qualitativ hochwertiges Diplomstudium abzuschließen.

7) Abgesehen von dem enormen Schaden, der den Kulturwissenschaften zugefügt wird, erweist sich die **Einsparung** von ca. S 60 Millionen, **die die Degradierung der KulturwissenschaftlerInnen bringen soll, voraussichtlich als eine deutliche Fehlkalkulation** angesichts der notwendigen Kosten, die das neue Diplomstudium verursachen wird, und der Verluste, die aufgrund der Nichtdurchlässigkeit zwischen Diplom- und Lehramtsstudien entstehen werden (siehe B)3) dieses Gutachtens).

8) **Der an sich wichtigen Auseinandersetzung** zwischen Universität und konkreten Anforderungen und Bedürfnissen der Gesellschaft ist **durch das im Gesetzesentwurf vorgelegte unzureichende, undifferenzierte und einseitige Konzept des 'Verwendungsprofils'**, das ein zu enges **Spezialistentum** und den **Zugriff vor allem von wirtschaftlichen Interessenvertretungen** befürwortet, **nicht Rechnung getragen**. Die Möglichkeiten des Zugriffs 'von außen' sind darüber hinaus eine Gefahr für die Autonomie der Universität.

9) **In keinem Fall darf § 2 des 1. Teils des UniStG-Entwurfs gelten**, sofern er festlegt, daß in den Anlagen dieses Entwurfs eine **"abschließende Aufzählung"** (!) **der Diplom- und Doktoratsstudien**, die an den Universitäten eingerichtet werden können, erfolgt. Sollen per Gesetz den Universitäten damit Neueinrichtungen verwehrt sein?

10) Der Entwurf bringt **nicht die erwartete strukturelle Verbesserung**. Wenn etwa in Österreich das Überziehen der vorgesehenen Studiendauer und die hohen Drop-out Raten ein besonderes Problem darstellen, dann wäre unter anderem die wegen **Überbelastung des Lehrpersonals mangelnde Betreuung der Studierenden** und die Wartezeit bei Pflichtkursen in Betracht zu ziehen.

## B) KONKRETE KRITIKPUNKTE

1) Die **Kürzung der Studiendauer auf 6 Semester**

für kulturwissenschaftliche Diplomstudien **gefährdet die qualifizierte Ausbildung** im Sinn eines vollwertigen akademischen Studiums. Durch den Zeitdruck wird weiters Anpassung gefördert, **kritische Auseinandersetzung mit Gesellschaftskonzepten**, wie sie etwa die **Frauenforschung** bringt, wird **abgedrängt**. Die **Beschäftigung mit fremden Kulturen**, die in hohem Maß in den Bereich der Kulturwissenschaften fällt, wird **minimiert**. **Kompetenz in Fremdsprachenfächern ist nicht mehr garantiert** etc.

**Drei Jahre und 90 Wochenstunden** im Bereich der kulturwissenschaftlichen Studien, dagegen meist **fünf Jahre und über 200 Wochenstunden** im Bereich etwa der naturwissenschaftlichen Studien! Der **Vergleich zeigt**, welchen haarsträubend **geringschätzigen Stellenwert** der Gesetzgeber der **Kulturwissenschaft** zuteilt. Und welche Machtkonstellation bedeutet es, wenn beispielsweise das Studium der gesamten Philosophie auf 6 Semester, Philosophie an der katholisch-theologischen Fakultät hingegen auf 8 Semester festgelegt wird? Die **Gleichwertigkeit und Konkurrenzfähigkeit** österreichischer KulturwissenschaftlerInnen **im internationalen Konzert ist nicht mehr gegeben**. **Kein anderes EU-Land** begnügt sich mit einer solchen **Minimalforderung**. Sollte Österreichs Diplomstudium auch gerade noch EU-konform sein, so ist doch sicher, daß **internationale Anerkennung** dem 'österreichischen' Magisterium **versagt bleibt**. Damit geraten österreichische **KulturwissenschaftlerInnen in Isolation** statt daß für **Internationalisierung** Sorge getragen wird. Auf indirekte Weise werden auch die so notwendigen **Auslandsaufenthalte** und die **Auslandserfahrung** durch die vorgeschlagene Verkürzung des Studiums **abgewürgt**.

Die bisher erwähnten kritischen Gesichtspunkte gelten auch für die kulturwissenschaftlichen Doktoratsstudien, die auf nur 4 Semester festgelegt sind.

## 2) Streichung der Kombinationspflicht

Statt Förderung der **Interdisziplinarität** und der Kombinationsmöglichkeiten (wie es etwa die Schweiz vorsieht) also **Einengungen!** Es geht auf diese Weise auch die innovative Praxis der **Fächerkombination verloren**, die spannende Schwerpunktsetzungen und Querverbindungen erlaubte. Damit sind auch die **Möglichkeiten für Frauenforschung**, die im besonderen über die Kombinationsprogramme wahrgenommen wurde, **reduziert**.

Da in Österreich viele Studienrichtungen ohnedies einen relativ hohen Grad an Spezialisierung aufweisen, ist ein **Zweifach von großer Bedeutung**. Die **Streichung** des Zweifachs bedeutet eine **Verringerung** auch der **Berufschancen** der KulturwissenschaftlerInnen. Außerdem wird der **Wechsel der Studienrichtung**, der bisher relativ leicht und ohne allzu hohen Zeitverlust möglich war, **erschwert**.

### 3) Reformen zu Lehramtsstudien

fehlen bzw. werden derzeit (siehe Erläuterungen S. 74) beraten. Doch jetzt schon sind enorme **Schwierigkeiten vorgezeichnet**: Der Umbau auf ein **6-semesteriges Einfachstudium** für das Diplom **zerstört die Durchlässigkeit zwischen Lehramts- und Diplomstudium**. Die **Umsteigmöglichkeiten** für Studierende sind **massiv erschwert**. Auch dieser Umstand spricht gegen die entworfene Neufassung kombinationsfreier Diplomstudien.

Weiters ist zu sagen, daß **mit 9 Semestern die notwendige Studienzeit auch für Lehramtsstudien zu kurz bemessen ist**.

Es wäre zudem **höchst problematisch**, mit dem Termin August 1996 **das neue UniStG**, mit dem die alte Studienordnung aufgehoben wird, (aller Voraussicht nach) **vor Abschluß und Begutachtung der Reform des Lehramtsstudiums in Kraft treten zu lassen**.

Es scheint übrigens, daß der Gesetzesentwurf die **hohen Kosten**, die die **Neufassung des Diplomstudiums und dessen scharfe Trennung vom Lehramtsstudium** letztlich verursachen muß, nicht ins Kalkül gezogen hat.

### 4) Verwendungsprofil

Wie die einschlägigen Paragraphen nahelegen, geht es um **Steigerung der Einflußnahme** vor allem von Seiten der Wirtschaft bzw. **bestimmter Interessenvertretungen** auf die Einrichtung von Studien und die Gestaltung von Studienplänen. Hier wäre zu überlegen, sofern die wissenschaftliche Grundausbildung sichergestellt ist, **wo** für die wissenschaftliche Berufsvorbildung **Beratung 'von außen' sinnvoll ansetzen kann** und wie sich ein Lernprozeß durch **Einblick in mögliche Berufsfelder** gestalten läßt. In jedem Fall ist darauf zu achten, daß **Universitäten nicht zu Berufsschulen** gemacht werden.

Angesichts der drastischen Studienzeitverkürzung läßt sich jedoch die Frage aufwerfen, ob der Gesetzgeber ernstlich von der **Rücksicht auf die Effizienz des Studiums** und von der Rücksicht auf Arbeitsmarkterfordernisse geleitet war **oder** ob ihm eine kurzfristige (und in diesem Sinn auch kurzschlüssige) **Dezimierung der Staatsausgaben** das eigentliche Anliegen war. Es **fehlt** offensichtlich eine **Evaluierung**, die für die gewünschte Effizienz des Studiums und den Umgang mit Mängeln der alten Studienordnung eine Grundlage bieten könnte.

Zu folgenden Punkten **fehlen** im UniStG (nähere) **Bestimmungen**

- 1) Studienversuche (vgl. dazu AHStG § 13 Abs. 4 bis 8) und Unterrichtsversuche (vgl. AHStG § 16a)
- 2) Regelungen bezüglich Beurlaubung und Karenzierung (Studierende)
- 3) GasthörerInnen und außerordentliche HörerInnen
- 4) Die Einforderung der weiblichen Sprachform (abgesehen von den Titeln)

**Unklarheiten** ergeben sich

- im Fall der Streichung der Kombinationspflicht für die Übergangsordnung betreffend Anrechnung von Prüfungen
- angesichts der nun fehlenden Differenzierung von Studienrichtung und Studienzweig

**Problematisch** ist

- die ersatzlose Streichung von Universitätssprachprüfungen
- der zu weitgehende Verzicht auf Lateinkenntnisse
- die vielleicht doch zu undifferenzierte Notenskala betreffend den zweiten Studienabschnitt
- die Formulierung 'andere Fremde' für Nicht-EU-BürgerInnen

Die **Übergangsbestimmungen** betreffend den **Abschluß des Studiums** sind in der vorgegebenen Form nicht annehmbar.

Der im § 81 angegebene **Zeitpunkt für das Inkrafttreten** des UniStG soll - schon wegen des noch ausstehenden Entwurfs zum Lehramtsstudium - **nicht gelten**.

Der **Zeitraum** für die neu zu erstellenden und zu veröffentlichenden **Studienpläne** ist zu kurz bemessen.

**FAZIT des Gutachtens: Der vorliegende Entwurf zum UniStG ist abzulehnen.**

## Kulturwissenschaftliche Ausbildungen an europäischen Universitäten (Schwerpunkt Sprachen) siehe Tagung in Stockholm, Juni 1995

### 1. Dauer der Ausbildung

Allgemein kann festgestellt werden, daß es in den meisten europäischen Ländern keine 3-jährigen, sondern 4- oder sogar mehr als 4-jährige Ausbildungen in Kulturwissenschaften gibt.

**Dreijährige Ausbildungen mit Baccalaureat** gibt es vor allem in Dänemark und Schweden (wobei Dänemark festhält, daß fast alle BA-AbsolventInnen weiterstudieren, es daher keine Daten zu ihren Berufsaussichten gibt). BA-Ausbildungen gibt es weiters in GB und Griechenland, doch soll der Begriff nicht irreführen, es handelt sich in beiden Fällen um 4-jährige (!) Programme.

**Vierjährige Programme** (*nicht* nur f. Lehramt) gibt es in Belgien, Schweiz, Spanien, Finnland, Griech., Italien, Schottland, Schweden (MA-Programm), NL (inkl. 1-jährigem Propädeutikum), Dt.

**Mehr als vierjährige Programmen:** In Spanien und in der Schweiz gibt es, je nach Universität und Studienprogramm, neben 4-jährigen auch **5- und 6-jährige** (!) Programme in Kulturwissenschaften.

Besonders aufschlußreich ist die Situation in den Niederlanden: Hier wurden neue 4-jährige Programme eingeführt (genannt "S-Programme" - bspw. European Studies, Business Communication, International Relations, die so populär sind, daß sie die traditionellen - sogenannten T-Programme personell und finanziell auszuhungern drohen. Als eine Art Gegentrend zur Verkürzung ist daher der Plan zu bewerten, die T-Programme aufzuwerten durch eine Ausdehnung der Ausbildungszeit auf 6 Jahre (!), und eine Restringierung dieser T-Programme auf den sechs traditionsreichsten und renommiertesten Universitäten der Niederlande. Solche Maßnahmen zur Differenzierung stehen im Gegensatz zur bisher vglw. "egalitären" Ausbildung.

### 2. Kombination

**Pflicht:** Die Kombination ist Pflicht (nicht nur für Lehramt!) in Belgien, Schweiz, Finnland, Italien, Deutschland, Niederlande (zumindest in den neuen Programmen), Großbritannien (wo die beiden Fächer wahlweise verschiedenwertig oder gleichwertig abgeschlossen werden können).

In Spanien und Schweden werden Kombinationen eher locker gehalten (?)

**Einzelprogramme:** gibt es nur in NL, auch hier *nicht* in den neuen Programmen (!)

**Kombinationsausweitung:** Bsp Schweiz, interfakultäre Kombinationen haben Tradition (Geschichte und Ökonomie, Psychologie und Musik), oft auch drei Fächer; Deutschland: (anders als im traditionellen mit Staatsexamen abgeschlossenen Lehramtsstudium im Magisterzweig nun erhöhte Kombinationsfreiheit (1 Hauptfach, 2 Nebenfächer), ebenso in Finnland.

(Übrigens: Gefahr der Auslagerung von Kulturwissenschaften: Lehramtsausbildung mit Berechtigung zum Unterricht bis inkl Unterstufe auf Päd. Akademien schon jetzt in Belgien (und teilw. Schweiz?)

### 3. Zukunftswünsche

Eine *breitere* Ausbildung mit *mehr* Interdisziplinarität wird gewünscht von Belgien, Spanien, Dänemark, Finnland, das sich, wie in CH üblich, auch *interfakultäre* Kombinationen wünscht.

Schweden fordert weniger praktisches und *mehr wissenschaftliches* Denken in Ausbildung.

Die klarsten Forderungen kommen aus der Schweiz (wo übrigens schon bisher das breiteste Kombinationsangebot besteht!): "endgültiges Abgehen vom veralteten Konzept einer einseitigen Ausbildung (Bsp. MonolinguistInnen) statt dessen Ausbildung von europäischen SpezialistInnen bpw. in Philologie, Technik, Rechtswissenschaft, da Wissen und Kultur nicht länger anhand eines (auch nicht des eigenen Landes) studiert werden kann..."

### 4. Propädeutikum/ Schuldiskussion:

P. verkürzt eigentlich Studium um 1 Jahr, vielleicht aber notwendig????

Besonders die NL betonen: Bezüglich dem häufig geäußerten Problem, daß SchulabgängerInnen nicht das gewünschte Vorwissen/Niveau für die Universitäten mitbringen, wird interessanterweise keine Diskussion über die Schulausbildung geführt, sondern es wird als Aufgabe der Universitäten betrachtet, das Niveau entweder "nach unten" anzugleichen oder über P. (sonst ja eher nur argumentierbar bei Fächern, die nicht in der Schule unterrichtet wurden) aufzuholen.